

Baden, Elsass und Lothringen

BEL 885 Das Augsburger Bekenntnis (1. Teil)

Das von Melanchthon verfaßte Augsburger Bekenntnis (1530) ist "das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation". Es sollte zeigen, daß die Evangelischen keine neue Kirche gründen wollten, sondern auf dem Boden der "allgemeinen christlichen Kirche" standen. Die Formulierungen zu den grundlegenden Themen drücken bis heute das evangelische Selbstverständnis gültig und faßlich aus.

...

Der Zweite Teil des Augsburger Bekenntnisses behandelt Regelungen in der Kirche, die die Reformation als Mißbräuche erkannt und dem Evangelium gemäß neu geordnet hat. Die Artikel sind überschrieben:

Artikel 22: Von den beiden Gestalten des Sakraments,

Artikel 23: Vom Ehestand der Priester,

Artikel 24: Von der Messe,

Artikel 25: Von der Beichte,

Artikel 26: Von der Unterscheidung der Speisen,

Artikel 27: Von Klostergelübden,

Artikel 28: Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe.

A) Hier werden - wie in den Artikeln 2,5,8,9,16,17 und 18 - Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Theologische Lehrgespräche in neuerer Zeit haben zu der Einsicht geführt, daß die Lehrverurteilungen der Reformationszeit in wichtigen Punkten die Lehre der genannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften heute nicht mehr treffen; nach wie vor trennende Lehrdifferenzen werden zudem nicht mehr als "Verdammungen" ausgesprochen.

B) Hier und in den Artikeln 8 und 16 steht im Originaltext "verdamm", was aber den gleichen Sinn hat wie das sonst gebrauchte "verworfen".

C) Hier ist der Text gekürzt.

D) Hier ist der Text gekürzt.

Bayern und Thüringen

BT 906 Das Augsburger Bekenntnis

Der von Kaiser Karl V. nach Augsburg einberufene Reichstag sollte eine Lösung der bedrängend gewordenen Religionsfragen bringen; eine Kirchenspaltung drohte unvermeidlich zu werden. Auf anderen Reichstagen in den Jahren zuvor waren die Standpunkte bereits deutlich geworden (zum Beispiel bei der »Speyrer Protestation« 1529). Ursprünglich war beabsichtigt, die unterschiedlichen Auffassungen bestimmter Punkte des praktizierten Glaubens darzustellen; doch dann wurde auf dem Reichstag in Augsburg eine umfassende Darstellung des Glaubens vorgelegt, die im ersten Teil die Hauptaussagen zur Glaubenslehre enthält und im zweiten Teil die Stellungnahmen zur Abschaffung bestimmter kirchlicher Bräuche bei den Protestanten.

Durch die klärenden Artikel des Augsburger Bekenntnisses versuchten die Reformatoren ursprünglich, die Gemeinsamkeit mit der katholischen Kirche wiederzuerlangen. Es ist in seinem Ziel also ein ökumenisches Bekenntnis. Freilich wurde es in der Folge zu der zentralen Bekenntnisschrift der protestantischen Kirchen lutherischer Prägung und konnte die Kirchenspaltung nicht verhindern.

Das Augsburger Bekenntnis wurde von Philipp Melanchthon in lateinischer und deutscher Sprache verfaßt. Die beiden Fassungen weisen etliche Unterschiede auf; die deutsche Fassung ist keine wörtliche Übersetzung der lateinischen. Dennoch geben sie je auf ihre Weise die entscheidenden Kernpunkte der protestantischen Überzeugung aus dem Jahr 1530 wieder. 1537 wurde dem Bekenntnis dann offiziell noch die Schrift »Von der Gewalt des Papstes« von Melanchthon hinzugefügt. Eine Gruppe von evangelischen Fürsten und Reichsstädten unterzeichnete die »Confessio Augustana«, die dem Kaiser beim Reichstag vorgelegt wurde. Im Vorwort wird ausdrücklich Gesprächsbereitschaft erklärt, und die Schlußerklärung betont noch einmal die Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Alten Kirche.

Die Lehrverurteilungen des Augsburger Bekenntnisses entstammen der Sache nach der Zeit und dem Denken des 16. Jahrhunderts und treffen heute zum größten Teil die Lehren der angesprochenen Kirchen nicht mehr. Durch die bis in die Gegenwart hinein geführten Lehrgespräche zwischen den verschiedenen Kirchen geben die Verurteilungen nicht mehr den aktuellen Stand des Verhältnisses der Kirchen und Glaubensgemeinschaften untereinander wieder.

...

Während die Artikel 1-21 vom Glauben und von der Lehre der Kirche handeln, ist im zweiten Teil des Augsburger Bekenntnisses zu Mißbräuchen im kirchlichen Leben Stellung genommen worden. Im Folgenden wird der Inhalt der umfangreichen Artikel 22-28 jeweils kurz umschrieben.

Hessen-Nassau

HN 808 Das Augsburger Bekenntnis (1. Teil)

Keine Einleitung

...

Der Zweite Teil des Augsburger Bekenntnisses behandelt Regelungen in der Kirche, die die Reformation als Mißbräuche erkannt und dem Evangelium gemäß neu geordnet hat. Die Artikel sind überschrieben:

Artikel 22: Von den beiden Gestalten des Sakraments,

Artikel 23: Vom Ehestand der Priester,

Artikel 24: Von der Messe,

Artikel 25: Von der Beichte,

Artikel 26: Von der Unterscheidung der Speisen,

Artikel 27: Von Klostergelübden,

Artikel 28: Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe.

A) Hier werden - wie in den Artikeln 2,5,8,9,16,17 und 18 - Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Theologische Lehrgespräche in neuerer Zeit haben zu der Einsicht geführt, daß die Lehrverurteilungen der Reformationszeit in wichtigen Punkten die Lehre der genannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften heute nicht mehr treffen; nach wie vor trennende Lehrdifferenzen werden zudem nicht mehr als "Verdammungen" ausgesprochen.

B) Hier ist der Text gekürzt.

C) Hier ist der Text gekürzt.

Kurhessen-Waldeck

KW 808 Das Augsburger Bekenntnis (1. Teil)

Keine Einleitung

...

Der Zweite Teil des Augsburger Bekenntnisses behandelt Regelungen in der Kirche, die die Reformation als Mißbräuche erkannt und dem Evangelium gemäß neu geordnet hat. Die Artikel sind überschrieben:

Artikel 22: Von den beiden Gestalten des Sakraments,

Artikel 23: Vom Ehestand der Priester,

Artikel 24: Von der Messe,

Artikel 25: Von der Beichte,

Artikel 26: Von der Unterscheidung der Speisen,

Artikel 27: Von Klostersgelübden,

Artikel 28: Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe.

A) Hier werden - wie in den Artikeln 2,5,8,9,16,17 und 18 - Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Theologische Lehrgespräche in neuerer Zeit haben zu der Einsicht geführt, daß die Lehrverurteilungen der Reformationszeit in wichtigen Punkten die Lehre der genannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften heute nicht mehr treffen; nach wie vor trennende Lehrdifferenzen werden zudem nicht mehr als "Verdammungen" ausgesprochen.

B) Hier ist der Text gekürzt.

C) Hier ist der Text gekürzt.

Mecklenburg

M 906 Das Augsburger Bekenntnis

Der von Kaiser Karl V. nach Augsburg einberufene Reichstag sollte eine Lösung der bedrängend gewordenen Religionsfragen bringen; eine Kirchenspaltung drohte unvermeidlich zu werden. Auf anderen Reichstagen in den Jahren zuvor waren die Standpunkte bereits deutlich geworden (zum Beispiel bei der »Speyrer Protestation« 1529). Ursprünglich war beabsichtigt, die unterschiedlichen Auffassungen bestimmter Punkte des praktizierten Glaubens darzustellen; doch dann wurde auf dem Reichstag in Augsburg eine umfassende Darstellung des Glaubens vorgelegt, die im ersten Teil die Hauptaussagen zur Glaubenslehre enthält und im zweiten Teil die Stellungnahmen zur Abschaffung bestimmter kirchlicher Bräuche bei den Protestanten.

Durch die klärenden Artikel des Augsburger Bekenntnisses versuchten die Reformatoren ursprünglich, die Gemeinsamkeit mit der katholischen Kirche wiederzuerlangen. Es ist in seinem Ziel also ein ökumenisches Bekenntnis. Freilich wurde es in der Folge zu der zentralen Bekenntnisschrift der protestantischen Kirchen lutherischer Prägung und konnte die Kirchenspaltung nicht verhindern.

Das Augsburger Bekenntnis wurde von Philipp Melanchthon in lateinischer und deutscher Sprache verfaßt. Die beiden Fassungen weisen etliche Unterschiede auf; die deutsche Fassung ist keine wörtliche Übersetzung der lateinischen. Dennoch geben sie je auf ihre Weise die entscheidenden Kernpunkte der protestantischen Überzeugung aus dem Jahr 1530 wieder. 1537 wurde dem Bekenntnis dann offiziell noch die Schrift »Von der Gewalt des Papstes« von Melanchthon hinzugefügt. Eine Gruppe von evangelischen Fürsten und Reichsstädten unterzeichnete die »Confessio Augustana«, die dem Kaiser beim Reichstag vorgelegt wurde. Im Vorwort wird ausdrücklich Gesprächsbereitschaft erklärt, und die Schlußklärung betont noch einmal die Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Alten Kirche.

Die Lehrverurteilungen des Augsburger Bekenntnisses entstammen der Sache nach der Zeit und dem Denken des 16. Jahrhunderts und treffen heute zum größten Teil die Lehren der angesprochenen Kirchen nicht mehr. Durch die bis in die Gegenwart hinein geführten Lehrgespräche zwischen den verschiedenen Kirchen geben die Verurteilungen nicht mehr den aktuellen Stand des Verhältnisses der Kirchen und Glaubensgemeinschaften untereinander wieder.

Nordelbien

N 808 Das Augsburger Bekenntnis

Das Augsburger Bekenntnis ist die grundlegende reformatorische Bekenntnisschrift der evangelisch-lutherischen Kirche. Es wurde im Auftrag der evangelisch Gesinnten von dem Reformator Philipp Melanchthon, einem Freund Luthers, verfaßt und am 25. Juni 1530 dem in Augsburg zusammengetretenen Reichstag vorgelegt. Ziel des Augsburger Bekenntnisses war der Nachweis, daß die Reformatoren auf dem Boden der katholischen Kirche stehen und diese erneuern wollten. Die kurzgefaßten Thesen des ersten Teils (Artikel 1-21) fassen die reformatorische Lehre zusammen. Der 2. Teil (Artikel 22-28) handelt von den "geänderten Mißbräuchen", enthält aber auch wichtige grundsätzliche Lehraussagen.

In einigen Artikeln verurteilt das Augsburger Bekenntnis falsche Lehren. Diese Verurteilungen wollen das Evangelium vor Entstellungen bewahren, richten sich aber nicht gegen den persönlichen Glauben bestimmter Menschen, da das Urteil über das Heil eines jeden allein Gott zusteht. Im Lehrgespräch zwischen den Kirchen wird jeweils geprüft, ob eine damals ausgesprochene Lehrverurteilung die heute vertretene Lehre des Partners noch trifft oder nicht. Da die Namen von Vertretern der betreffenden Irrlehren einer ausführlichen historischen Erläuterung bedürften, werden hier nur die abgelehnten Lehren selbst genannt. Die hier abgedruckte Textfassung des Augsburger Bekenntnisses (Artikel 1-21) entspricht weithin den "Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Ausgabe für die Gemeinde", wie sie im Auftrag der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1986 herausgegeben wurden. Die umfangreichen Artikel 22-28 werden hier unter Berücksichtigung originaler Formulierungen stark verkürzt wiedergegeben.

(Textfassung aus dem Evangelischen Kirchengesangbuch der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern)

A) Hier werden - wie in den Artikeln 2,5,8,9,16,17 und 18 - Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Theologische Lehrgespräche in neuerer Zeit haben zu der Einsicht geführt, daß die Lehrverurteilungen der Reformationszeit in wichtigen Punkten die Lehre der genannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften heute nicht mehr treffen; nach wie vor trennende Lehrdifferenzen werden zudem nicht mehr als "Verdammungen" ausgesprochen.

B) Hier ist der Text gekürzt.

C) Hier ist der Text gekürzt.

Niedersachsen und Bremen

NB 808 Das Augsburger Bekenntnis (1. Teil)

Keine Einleitung

....

Der Zweite Teil des Augsburger Bekenntnisses behandelt Regelungen in der Kirche, die die Reformation als Mißbräuche erkannt und dem Evangelium gemäß neu geordnet hat. Die Artikel sind überschrieben:

Artikel 22: Von den beiden Gestalten des Sakraments,

Artikel 23: Vom Ehestand der Priester,

Artikel 24: Von der Messe,

Artikel 25: Von der Beichte,

Artikel 26: Von der Unterscheidung der Speisen,

Artikel 27: Von Klostergelübden,

Artikel 28: Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe.

A) Hier werden - wie in den Artikeln 2,5,8,9,16,17 und 18 - Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Theologische Lehrgespräche in neuerer Zeit haben zu der Einsicht geführt, daß die Lehrverurteilungen der Reformationszeit in wichtigen Punkten die Lehre der genannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften heute nicht mehr treffen; nach wie vor trennende Lehrdifferenzen werden zudem nicht mehr als "Verdammungen" ausgesprochen.

B) Hier ist der Text gekürzt.

C) Hier ist der Text gekürzt.

Österreich

Ö 806.2 Das Augsburger Bekenntnis (1. Teil)

Keine Einleitung

...

Der Zweite Teil des Augsburger Bekenntnisses behandelt Regelungen in der Kirche, die die Reformation als Mißbräuche erkannt und dem Evangelium gemäß neu geordnet hat. Die Artikel sind überschrieben:

Artikel 22: Von den beiden Gestalten des Sakraments,

Artikel 23: Vom Ehestand der Priester,

Artikel 24: Von der Messe,

Artikel 25: Von der Beichte,

Artikel 26: Von der Unterscheidung der Speisen,

Artikel 27: Von Klostergeübden,

Artikel 28: Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe.

A) Hier werden wie an entsprechenden Stellen in den Artikeln 2,5,8,9,16,17 und 18 Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Diese Verurteilungen wollen das Evangelium vor Entstellungen bewahren, richten sich aber nicht gegen den persönlichen Glauben bestimmter Menschen.

B) Hier ist der Text gekürzt.

C) Hier ist der Text gekürzt.

Oldenburg

Ol 808 Das Augsburger Bekenntnis (1. Teil)

Keine Einleitung

Der Zweite Teil des Augsburger Bekenntnisses behandelt Regelungen in der Kirche, die die Reformation als Mißbräuche erkannt und dem Evangelium gemäß neu geordnet hat. Die Artikel sind überschrieben:

Artikel 22: Von den beiden Gestalten des Sakraments,

Artikel 23: Vom Ehestand der Priester,

Artikel 24: Von der Messe,

Artikel 25: Von der Beichte,

Artikel 26: Von der Unterscheidung der Speisen,

Artikel 27: Von Klostergelübden,

Artikel 28: Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe.

A) Hier werden - wie in den Artikeln 2,5,8,9,16,17 und 18 - Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Theologische Lehrgespräche in neuerer Zeit haben zu der Einsicht geführt, daß die Lehrverurteilungen der Reformationszeit in wichtigen Punkten die Lehre der genannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften heute nicht mehr treffen; nach wie vor trennende Lehrdifferenzen werden zudem nicht mehr als "Verdammungen" ausgesprochen.

B) Hier ist der Text gekürzt.

C) Hier ist der Text gekürzt.

Ostverbund

OV 808 Das Augsburger Bekenntnis (1. Teil)

Keine Einleitung

Der Zweite Teil des Augsburger Bekenntnisses behandelt Regelungen in der Kirche, die die Reformation als Mißbräuche erkannt und dem Evangelium gemäß neu geordnet hat. Die Artikel sind überschrieben:

Artikel 22: Von den beiden Gestalten des Sakraments,

Artikel 23: Vom Ehestand der Priester,

Artikel 24: Von der Messe,

Artikel 25: Von der Beichte,

Artikel 26: Von der Unterscheidung der Speisen,

Artikel 27: Von Klostergelübden,

Artikel 28: Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe.

A) Hier werden - wie in den Artikeln 2,5,8,9,16,17 und 18 - Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Theologische Lehrgespräche in neuerer Zeit haben zu der Einsicht geführt, daß die Lehrverurteilungen der Reformationszeit in wichtigen Punkten die Lehre der genannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften heute nicht mehr treffen; nach wie vor trennende Lehrdifferenzen werden zudem nicht mehr als "Verdammungen" ausgesprochen.

B) Hier ist der Text gekürzt.

C) Hier ist der Text gekürzt.

Pfalz

P 845 Aus Bekenntnisschriften der Reformationszeit

Kein Abdruck der CA

Statt dessen:

Nizänum und Apostolikum haben den unermeßlichen Wert, daß mit ihnen die Jahrhunderte und die Grenzen der Konfessionen überspannt werden. Aber da sie die Vorstellungswelt des Altertums teilen, werden sie, je größer der Abstand zu ihrer Entstehungszeit wird, um so stärker erklärungs- und ergänzungsbedürftig. Solche Erklärung, Ergänzung und zeitgemäße Aktualisierung geschah in den Kirchen der Reformation unter anderem in der Gestalt des Katechismus. Besondere Bedeutung haben der Kleine Katechismus Martin Luthers von 1529 und der Heidelberger Katechismus aus dem Jahr 1563.

Einleitungen sowie Abschlüsse in den landeskirchlichen Ausgaben des Evangelischen
Gesangbuches(EG) zum Augsburger Bekenntnis (CA) mit Blick auf CA Artikel XVI

Zusammenstellung: U. Schmitthener 20060130

Reformierte Kirche

Kein Abdruck der CA

Rheinland, Westfalen und Lippe

RWL 857 Das Augsburger Bekenntnis (Auszug)

Das Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana) hat Philipp Melanchthon, der Freund und Mitarbeiter Martin Luthers, im Auftrag evangelischer Fürsten und Reichsstädte verfaßt mit dem Ziel, auf dem von Kaiser Karl V. einberufenen Reichstag in Augsburg 1530 die Gemeinsamkeit mit der katholischen Kirche wiederzuerlangen. Diesem Ziel sollten die Entfaltung der christlichen Lehre in seinem ersten Teil und die Ablehnung bestimmter Mißbräuche im kirchlichen Leben in seinem zweiten Teil dienen. Das Augsburger Bekenntnis ist also ursprünglich ein ökumenisches Bekenntnis. Es konnte jedoch entgegen seiner Zielsetzung die Kirchenspaltung nicht verhindern und wurde zur wichtigsten Bekenntnisschrift der lutherischen Kirchen.

Die zeitbedingten Verurteilungen Andersdenkender, die das Augsburger Bekenntnis enthält, sind heute kaum noch nachvollziehbar, weil sie Lehre und Praxis der verschiedenen Kirchen und Glaubensgemeinschaften weithin nicht mehr treffen und weil zwischen diesen immer mehr ein von Toleranz geprägtes Verhältnis entstanden ist.

Das Augsburger Bekenntnis wird hier im Auszug wiedergegeben.

...

Der Zweite Teil des Augsburger Bekenntnisses behandelt Regelungen in der Kirche, die die Reformation als Mißbräuche erkannt und dem Evangelium gemäß neu geordnet hat. Die Artikel sind überschrieben:

Artikel 22: Von den beiden Gestalten des Sakraments,

Artikel 23: Vom Ehestand der Priester,

Artikel 24: Von der Messe,

Artikel 25: Von der Beichte,

Artikel 26: Von der Unterscheidung der Speisen,

Artikel 27: Von Klostergelübden,

Artikel 28: Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe.

A) Hier werden wie an entsprechenden Stellen in den Artikeln 2, 5, 8, 9, 16, 17 und 18 - Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Diese Verurteilungen wollen das Evangelium vor Entstellungen bewahren, richten sich aber nicht gegen den persönlichen Glauben bestimmter Menschen.

B) Hier ist der Text gekürzt.

C) Hier ist der Text gekürzt.

Sachsen

S 807 Das Augsburger Bekenntnis (1. Teil)

Keine Einleitung

Der Zweite Teil des Augsburger Bekenntnisses behandelt Regelungen in der Kirche, die die Reformation als Mißbräuche erkannt und dem Evangelium gemäß neu geordnet hat. Die Artikel sind überschrieben:

Artikel 22: Von den beiden Gestalten des Sakraments,

Artikel 23: Vom Ehestand der Priester,

Artikel 24: Von der Messe,

Artikel 25: Von der Beichte,

Artikel 26: Von der Unterscheidung der Speisen,

Artikel 27: Von Klostersgelübden,

Artikel 28: Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe.

A) Hier werden - wie in den Artikeln 2,5,8,9,16,17 und 18 - Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Theologische Lehrgespräche in neuerer Zeit haben zu der Einsicht geführt, daß die Lehrverurteilungen der Reformationszeit in wichtigen Punkten die Lehre der genannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften heute nicht mehr treffen; nach wie vor trennende Lehrdifferenzen werden zudem nicht mehr als "Verdammungen" ausgesprochen.

B) Hier ist der Text gekürzt.

C) Hier ist der Text gekürzt.

Württemberg

W 835 Das Augsburger Bekenntnis

Diese umfassende Programmschrift (Confessio Augustana = CA) der protestantischen Kirche lutherischer Prägung gibt in der Vorrede die Gesprächsbereitschaft mit der bisher alleingeltenden römisch-katholischen Kirche zu erkennen. Der I. Teil enthält eine kurze Darstellung des evangelischen Glaubens, der II. Teil eine Stellungnahme zu bestimmten kirchlichen Mißbräuchen. Die Schlußerklärung betont nochmals die Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift und den ökumenisch altkirchlichen Glaubensbekenntnissen. Das Augsburger Bekenntnis, das u. a. Matthäus Alber als Pfarrer der Reichsstadt Reutlingen unterschrieben hatte, wurde zur maßgebenden Lehrgrundlage der Reformation im Herzogtum Württemberg seit 1534 und beeinflusste noch das Württembergische Bekenntnis 1552 und die Große Kirchenordnung 1559. (Der Abdruck schließt sich der sprachlich geglätteten Gestaltung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von 1986 an.)

...

Der Zweite Teil des Augsburger Bekenntnisses behandelt Regelungen in der Kirche, die die Reformation als Mißbräuche erkannt und dem Evangelium gemäß neu geordnet hat. Die Artikel sind überschrieben:

Artikel 22: Von den beiden Gestalten des Sakraments

Artikel 23: Vom Ehestand der Priester

Artikel 24: Von der Messe

Artikel 25: Von der Beichte

Artikel 26: Von der Unterscheidung der Speisen

Artikel 27: Von Klostergeübden

Artikel 28: Von der Gewalt (Vollmacht) der Bischöfe

A) Hier werden - wie in den Artikeln 2,5,8,9,16,17 und 18 - Beispiele aus der Alten Kirche oder der Reformationszeit genannt, auf die sich die Verwerfungen beziehen. Theologische Lehrgespräche in neuerer Zeit haben zu der Einsicht geführt, daß die Lehrverurteilungen der Reformationszeit in wichtigen Punkten die Lehre der genannten Kirchen und Glaubensgemeinschaften heute nicht mehr treffen; nach wie vor trennende Lehrdifferenzen werden zudem nicht mehr als "Verdammungen" ausgesprochen.